

## Inhalt:

### GESETZE

- I. Dekanatsordnung der Diözese Eisenstadt
- II. Gebührenordnung der Diözese Eisenstadt
- III. Besoldungssätze für Orgeldienste und Besoldungsordnung für Orgeldienste und andere kirchenmusikalische Dienste

### PASTORALE PRAXIS

- IV. Kanonische Visitation und Firmungen 2025

### PERSONALNACHRICHTEN

- V. Diözesane Personalnachrichten

### IMPRESSUM

## GESETZE

### I. Dekanatsordnung der Diözese Eisenstadt

#### 1. Das Dekanat (can. 374 § 2 CIC)

##### § 1

Das Dekanat ist eine Seelsorgeeinheit in einem Teilgebiet der Diözese mit der Aufgabe, einerseits die spezifischen seelsorglichen Aufgaben dieses Gebietes zu erfüllen, andererseits das umfassende Pastoral-konzept der Diözese unter Berücksichtigung aller Volksgruppen in der Diözese zu verwirklichen.

##### § 2

Das Dekanat als Seelsorgeeinheit ist eine Glaubens- und Arbeits- und Kirchengemeinschaft zum Heil aller Gläubigen in den Pfarrgemeinden und Seelsorge-räumen.

##### § 3

Die Verwirklichung dieser Ziele verlangt gemeinsame Beratungen, den ständigen Austausch von Gedanken und Plänen sowie persönliche Kontakte unter allen Beteiligten.

#### 2. Der Dechant

##### a) Amt und Stellung des Dechanten

##### § 4

Der Dechant ist der Vorsteher des Dekanates nach den Normen des Kirchenrechtes und den Weisungen des Bischofs (can. 553 § 1 CIC).

##### § 5

Dem Dechanten obliegen

- die Förderung und Koordinierung der Seelsorge im Dekanat,
- die Leitung der Dekanatskonferenzen und des Dekanatsrats sowie die Sorge um die Genehmigung und Durchführung der Beschlüsse,
- die Vertretung des Dekanates nach außen.

##### § 6

Das Amt des Dechanten ist an keine bestimmte Pfarre gebunden (can. 554 § 1 CIC).

##### § 7

Die Amtsdauer des Dechanten beträgt 5 Jahre (can. 554 § 2 CIC).

**b) Die Aufgaben des Dechanten (can. 555 CIC)**

## § 8

Dem Dechanten obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- der Dienst an den geistlichen Mitbrüdern: er soll Freund und Rückhalt für seine Mitbrüder sein,
- die Begleitung von Priestern und Laienmitarbeitern/innen, die neu in die Diözese kommen,
- die Sorge um den Urlaub der Priester des Dekanates,
- der Dienst an den hauptamtlichen Laienmitarbeitern/innen.

## § 9

(1) Im Dienst an den geistlichen Mitbrüdern trägt der Dechant in besonderer Weise Sorge für

- das spirituelle Leben und die theologische Weiterbildung,
- den brüderlichen Geist unter den Priestern,
- die seelsorgliche Zusammenarbeit aller Priester im Dekanat.

(2) Der Dechant gehört dem Kreis der möglichen Firmspender an, wobei er jeweils vom Diözesanbischof dafür bevollmächtigt wird.

(3) Der Dechant trägt mit dem gesamten Volk Gottes im Dekanat in besonderer Weise Sorge um die Förderung und Weckung von geistlichen Berufen.

(4) Der Dechant soll besonders dazu beitragen, dass die Mitbrüder, die neu in das Dekanat kommen, rasch in die Gemeinschaft des Dekanates hineinwachsen.

(5) Dem Dechanten obliegt weiters die Sorge um die kranken Mitbrüder, wobei der Bischof, der Generalvikar und das Bischöfliche Ordinariat laufend zu informieren sind.

## § 10

Im Dienst an den haupt- und ehrenamtlichen Laienmitarbeitern/innen obliegt dem Dechanten die Sorge um eine gesunde Spiritualität, um die theologische und geistliche Fortbildung und um die Zusammenarbeit mit den Priestern.

## § 11

Der Dechant trägt dafür Sorge, dass der Pastorale Weg der Diözese im Bereich des Dekanates beachtet und entwickelt wird.

## § 12

(1) Dem Dechanten obliegt das Aufsichtsrecht im Dekanat im Sinne des allgemeinen Kirchenrechtes und der diözesanen Bestimmungen.

(2) Der Dechant visitiert jedes Jahr die Pfarren im Dekanat. Er überprüft dabei vor allem die Pfarramtsführung anhand des Visitationsprotokolls (Formular B) und er berichtet dem Bischof über die Situation im Dekanat.

(3) Zur Erfüllung der Verwaltungsagenden im Dekanat ist eine Dekanatsamtsführung einzurichten. Für die ordnungsgemäße Führung ist der Dechant verantwortlich.

(4) Bei der Übergabe bzw. Übernahme einer Pfarre sorgt der Dechant für eine geordnete Durchführung und für die Ausfertigung des Übergabeprotokolls.

(5) Der Dechant überzeugt sich von der Erstellung eines rechtsgültigen Testamentes der Priester seines Dekanates und über dessen Aufbewahrungsort.

(6) Beim Tod eines Priesters ist der Dechant als geistlicher Kommissar im Sinne der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen ermächtigt, das Testament in Gegenwart zweier Zeugen zu öffnen. Er sieht die letztwillige Verfügung über das Begräbnis ein und sorgt für ein würdiges Begräbnis. Anschließend übergibt er das Testament an den zuständigen öffentlichen Notar.

(7) Im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit eines leitenden Pfarrseelsorgers hat der Dechant dafür zu sorgen, dass heilige Geräte, Kirchengut, Pfarrakten, Dokumente und Bücher sowie Vermögenswerte nicht verloren gehen oder weggeschafft werden.

(8) Im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit eines leitenden Pfarrseelsorgers übernimmt der Dechant, sofern kein weiterer Pfarrseelsorger vorhanden ist, gemäß can. 541 § 1 CIC die Leitung der Pfarre ab Eintritt der Vakanz oder Amtsbehinderung des Pfarrers bis zur Berufung eines Provisors oder Administrators. Handelt es sich um die Pfarre des Dechanten, übernimmt die Leitung dieser Pfarre der Dechant-Stellvertreter. Es gelten alle für die Leitung der betroffenen Pfarre erforderlichen Vollmachten (vgl. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 1, 20) als erteilt.

(9) Die Urlaubseinteilung im Dekanat und die Regelung der Vertretung sind mit dem Dechanten abzusprechen und vom Dechanten dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich mitzuteilen.

(10) Die Abwesenheit eines Seelsorgers aus der Pfarre über drei Tage hinaus ist dem Dechanten zu melden. Er hat sich vorher zu vergewissern, ob für die Vertretung gesorgt ist und ob die Pfarre informiert ist, an wen sie sich im Notfall wenden kann.

**c) Die Vollmachten des Dechanten**

## § 13

Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben hat der Dechant folgende Vollmachten:

(1) Der Dechant führt die leitenden Pfarrseelsorger im Rahmen einer feierlichen Amtseinführung in ihre Aufgaben ein, sofern nicht ein Vertreter der Diözesanleitung dies wahrnimmt.

(2) Der Dechant hat das Recht, bei schweren Erkrankungen oder Todesfällen von Seelsorgern oder bei sonstigen wichtigen, dringenden Vorfällen provisorische Verfügungen zu treffen und bis zu einer endgültigen Regelung durch das Bischöfliche Ordinariat einem Priester die Pfarre provisorisch zu übertragen.

(3) Der Dechant hat vom Diözesanbischof die Erlaubnis, spezielle Weihen und Weihungen (can. 1169 § 1 CIC) sowie alle Segnungen (can. 1169 § 2 CIC), die nicht dem Papst oder dem Bischof vorbehalten sind, durchzuführen.

(4) Für die Vornahme des Begräbnisses eines Priesters ist der Dechant zuständig; für das Begräbnis des Dechanten der zuständige Kreisdechant. Für das Begräbnis eines pensionierten Priesters ist der Dechant des Begräbnisortes zuständig. Hinsichtlich des Begräbnisses eines im Dekanat wohnhaften Ordenspriesters ist das Einvernehmen mit dessen Ordensoberen herzustellen.

Jedoch kann in all diesen Fällen der Diözesanbischof bzw. der von ihm beauftragte Vertreter von seinem Vorrecht, die Exequien zu halten, Gebrauch machen. Vom Verstorbenen testamentarisch oder anderswie getroffene Anordnungen sind jedenfalls zu beachten.

#### **d) Bestellung des Dechanten**

##### § 14

Der Dechant wird vom Bischof ernannt (can. 553 § 2 CIC).

##### § 15

Der Dekanatsrat unterbreitet dem Bischof dafür einen Dreivorschlag (vgl. Statut Dekanatsrat § 1 2. b).

##### § 16

Als Dechant kann nur ein Pfarrer oder ein anderer Pfarreseelsorger vorgeschlagen werden, der wenigstens 5 Dienstjahre aufweist.

##### § 17

Nach Erstellung des Dreivorschlages ist die Namensliste in den vorbereiteten Briefumschlag zu geben, und dieser ist in die vorgesehene Urne zu werfen. Nach Durchführung des Vorganges erfolgt unverzüglich die Auszählung der Stimmen durch den bisherigen Dechanten bzw. den Dekanatsleiter und zwei weiterer Mitglieder des Dekanatsrates, die vorher zu bestimmen sind.

##### § 18

Über das Ergebnis ist eine entsprechende Niederschrift anzufertigen, die von den Stimmenzählern zu unterfertigen ist. Dieser Niederschrift soll die grundsätzliche Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen, gegebenenfalls die Ernennung zum Dechanten anzunehmen, beigeschlossen werden.

##### § 19

Der bisherige Dechant bzw. Dekanatsleiter übermittelt das gesamte Ergebnis mit den Bereitschaftserklärungen unverzüglich, spätestens aber bis zum festgesetzten Termin, dem Bischöflichen Ordinariat. In diesem Zusammenhang hat der bisherige Dechant Sorge zu tragen, dass den Mitgliedern des Dekanatsrates bewusst ist, dass es sich bei diesem Vorgang nicht um eine Wahl, sondern um die Ermittlung eines Vorschlages handelt, und der Bischof letztlich völlig frei in der Ernennung eines Dechanten ist.

##### § 20

Die Reihung im Dreivorschlag wird nach folgendem Punktesystem gewertet:

die Reihung an 1. Stelle zählt 3 Punkte,  
an 2. Stelle zählt 2 Punkte,  
an 3. Stelle zählt 1 Punkt.

##### § 21

Der bisherige Dechant bzw. Dekanatsleiter führt das Dekanatsamt bis zur Übergabe an den neuen Dechanten. Der neue Dechant wird vom Bischöflichen Ordinariat dem Kreisdechanten gemeldet, der mit dem bisherigen Dechanten bzw. Dekanatsleiter und dem neuen Dechanten den Termin für die Übergabe des Dekanatsamtes vereinbart.

##### § 22

Das Versprechen der getreuen Pflichterfüllung und Beachtung der Schweigepflicht ist vor dem Bischof bzw. vor dessen dazu eigens bestelltem Vertreter abzulegen.

#### **e) Die Amtszeit des Dechanten**

##### § 23

Das Amt des Dechanten bzw. seines Stellvertreters erlischt:

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. durch den vom Bischof angenommenen Rücktritt,
3. durch Übernahme einer Stelle außerhalb des Dekanates,
4. durch Eintritt in den Ruhestand,
5. durch Abberufung seitens des Bischofs,
6. durch Auflösung des Dekanates oder Zusammenlegung mit einem anderen Dekanat.

#### **f) Der Dekanatsleiter**

##### § 24

Wenn der bisherige Dechant aus seinem Amt ausscheidet (vgl. § 27 dieser Dekanatsordnung) und sich die Wahl eines neuen Dechanten verzögert bzw. diese aus bestimmten Gründen bis auf weiteres nicht möglich ist oder nicht angebracht scheint, ernennt der Bischof einen Dekanatsleiter, dessen Amtszeit spätestens mit Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode der Dechanten endet. Amt, Stellung und Vollmachten des Dekanatsleiters entsprechen jenen des Dechanten.

#### **g) Der Dechant-Stellvertreter**

##### § 25

Der Dechant-Stellvertreter wird vom Bischof ernannt. Amt, Stellung und Vollmachten des Dechant-Stellvertreters entsprechen während der Zeit der Vertretung des Dechanten jenen des Dechanten.

### 3. Die Dechantenkonferenz

#### § 26

Die Dechantenkonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft aller Kreisdechanten und Dechanten bzw. Dekanatsleiter mit dem Bischof.

#### § 27

Zu den Aufgaben der Dechantenkonferenz gehören:

1. den Bischof und die diözesanen Dienststellen in den von diesen vorgebrachten Anliegen zu beraten und bei der Durchführung zu unterstützen;
2. dafür zu sorgen, dass einschlägige Beschlüsse des Priesterrates und Diözesanrates sowie Verfügungen der diözesanen Dienststellen zur Durchführung kommen;
3. Vorschläge und Anregungen in pastoralen Fragen an die diözesanen Dienststellen, den Priesterrat und Diözesanrat heranzubringen;
4. die Kommunikation zwischen den diözesanen Leitungsinstanzen und dem Dekanat bzw. den Pfarren zu fördern.

#### § 28

Der Dechantenkonferenz gehören an:

1. der Diözesanbischof,
2. alle Kreisdechanten und Dechanten bzw. Dekanatsleiter,
3. der Generalvikar, die Bischofsvikare, der Ordinariatskanzler, der Ökonom, der/die Leiter/in der Hauptabteilung Pastorale Dienste, der/die Leiter/in des kroatischen und des ungarischen Vikariates, der/die Leiter/in des Schulamtes und der/die Direktor/in der Caritas der Diözese.

#### § 29

- (1) Den Vorsitz in der Dechantenkonferenz hat der Diözesanbischof inne.
- (2) Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung beim Diözesanbischof einbringen, von dem die endgültige Tagesordnung festgelegt wird.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt, wenn nicht anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Führung des Protokolls obliegt dem Ordinariatskanzler. Das Protokoll wird so bald als möglich nach der Sitzung allen Mitgliedern übermittelt. Anträge auf Berichtigung können binnen Monatsfrist nach Zustellung schriftlich beim Ordinariat eingebracht werden.

#### § 30

- (1) Die Dechantenkonferenz wird mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Zu einer außerordentlichen Sitzung wird eingeladen, wenn der Bischof oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Dechantenkonferenz dies beantragen.

### 4. Die Dekanatskonferenz

#### § 31

Die Dekanatskonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft aller aktiv in der Pfarrseelsorge oder kategorialen Seelsorge stehenden Priester, Diakone und hauptamtlichen Laienmitarbeiter/innen eines Dekanates unter dem Vorsitz des Dechanten bzw. Dekanatsleiters. Der Dekanatskonferenz kommen folgende Aufgaben zu:

1. die Förderung des geistlichen Lebens und der theologischen Weiterbildung der Priester, Diakone und haupt- und ehrenamtlichen Laienmitarbeiter/innen,
2. die Beratung über Art und Weise der Durchführung von Anordnungen, Weisungen und Beschlüssen des Bischofs und der diözesanen Ämter und Räte,
3. die Berichterstattung über die Durchführung der in der Dechantenkonferenz gefassten Beschlüsse,
4. die Erarbeitung und Einbringung von Vorschlägen und Anträgen an den Bischof und die diözesanen Ämter und Räte,
5. der Erfahrungsaustausch in pastoralen Fragen,
6. die Ordnung und Einteilung der priesterlichen Nachbarschaftshilfe im Dekanat.

#### § 32

- (1) Die Teilnahme an der Dekanatskonferenz ist für alle Priester, Diakone und hauptamtlichen Laienmitarbeiter/innen verpflichtend. Die Priester im Ruhestand sind als Gäste willkommen.
- (2) Bei Verhinderung ist dem Dechanten bzw. Dekanatsleiter zeitgerecht das Fernbleiben unter Angabe der Gründe zu melden.

#### § 33

- (1) Die Dekanatskonferenz ist vom Dechanten wenigstens nach jeder Dechantenkonferenz einzuberufen.
- (2) Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Konferenz zu erfolgen.

#### § 34

Falls es notwendig erscheint, kann der Dechant eine eigene Zusammenkunft der Priester und Diakone eines Dekanates einberufen.

### 5. Der Dekanatsrat

#### § 35

Für Statut, Wahlordnung und Geschäftsordnung gelten die jeweils in den "Amtlichen Mitteilungen" veröffentlichten Normen.

### 6. Der Kreisdechant

#### § 36

Die Diözese Eisenstadt ist in drei Dekanatskreise gegliedert:

Kreis Nord besteht aus den Dekanaten Eisenstadt-Rust, Frauenkirchen, Mattersburg, Neusiedl am See und Trausdorf;

Kreis Mitte besteht aus den Dekanaten Deutschkreutz, Großwarasdorf und Oberpullendorf;

Kreis Süd besteht aus den Dekanaten Güssing, Jennersdorf, Pinkafeld und Rechnitz.

### § 37

Der Kreisdechant wird vom Bischof frei ernannt.

Für die Ernennung eines neuen Kreisdechanten können der bisherige Kreisdechant, die Dechanten bzw. Dekanatsleiter im betreffenden Dekanatskreis sowie jene Mitbrüder, die bis zum Ablauf der jeweiligen letzten Funktionsperiode das Amt des Dechanten bzw. Dekanatsleiters im betreffenden Dekanatskreis innegehabt haben, dem Bischof einen Zweivorschlag, der entsprechend zu reihen ist, vorlegen.

### § 38

Aufgaben des Kreisdechanten:

1. Der Kreisdechant hat im Allgemeinen hinsichtlich der Dekanatspfarren seines Kreises dieselben Rechte und Pflichten wie der Dechant hinsichtlich der Pfarren seines Dekanates.
2. Die jährliche Visitation der Dechanten.
3. Die Regelung der Pfarrübergabe einer mit einem Dechanten besetzten Pfarre.
4. Die Spendung des Sakramentes der Firmung nach entsprechender Bevollmächtigung durch den Diözesanbischof.

**Nach Anhörung und mit Zustimmung der Dechantenkonferenz vom 25. April 2024 hat der Herr Diözesanbischof die vorliegende Dekanatsordnung der Diözese Eisenstadt am 28. August 2024, Z.: 93463/1, mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2024 in Kraft gesetzt.**

## II. Gebührenordnung der Diözese Eisenstadt

### 1. Stolagebühren und Gebühren für seelsorgliche Aushilfen

Aufgrund eines Beschlusses der Dechantenkonferenz stellt es der Herr Diözesanbischof den Pfarren frei, ob sie Stolagebühren einheben und Gebühren für seelsorgliche Aushilfen bezahlen oder jeweils um eine Spende ersuchen.

**Jede Pfarre hat einen Grundsatzbeschluss im Wirtschaftsrat dahingehend zu fassen,**

- **ob die Gebühren nach dem hier angegebenen Höchstsatz eingehoben bzw. bezahlt werden, oder**

- **ob jeweils um eine Spende ersucht wird, wobei diese auch dem Opfergang entnommen werden kann.**

**Die Tarife in den Punkten 2. – 4. dieser Gebührenordnung sind hingegen fix und unterliegen nicht dieser Wahlmöglichkeit.**

<b>a) Trauung</b>	<b>€ 60,00</b> plus € 5,00 pro Ministrant
davon	Priester (Diakon) € 20,00
	Kirche € 20,00
	Mesner € 20,00
	Ministranten € 5,00 pro Ministrant

Mögliche zusätzliche Gebühr für Trauungen von außerhalb € 100,00

<b>b) Begräbnis</b>	<b>€ 60,00</b> plus € 5,00 pro Ministrant
davon	Priester (Diakon) € 20,00
	Kirche € 20,00
	Mesner € 20,00
	Ministranten € 5,00 pro Ministrant

**c) Seelsorgliche Aushilfen** (innerhalb des eigenen Dekanats keine Vergütung!)

Sonntagsmesse mit Predigt	€ 20,00
Bination mit je einer Predigt	€ 30,00
Trination mit je einer Predigt	€ 40,00
Fahrtkosten (km-Geld pro km)	€ 0,42
Beichtaushilfe pro Stunde	€ 10,00

Voller Aushilfstag an Sonn- und Feiertagen:

Messe(n) mit Predigt, Beichtgelegenheit, Taufe, Bereitschaft, etc. bei freier Station € 70,00

Vertretung an Werktagen:

Messe ohne Predigt, Beichte, Bereitschaft, etc. bei freier Station € 15,00

Urlaubsvertretung pro Woche € 150,00

### 2. Messstipendien (lt. ÖBiKo 1.1.2014)

<b>Messstipendium</b>	<b>€ 9,00</b>
davon	Priester € 4,00
	Kirche € 5,00

Ein möglicher zusätzlicher Betrag für die musikalische Gestaltung kann von der Pfarre festgelegt werden, wobei die Gesamtsumme samt Stipendium € 20,00 nicht übersteigen darf.

**Stiftungsmessen**

<b>Ohne Organist/Musiker</b>	<b>€ 18,00</b>
davon	Priester € 8,00
	Kirche € 10,00

<b>Mit Organist/Musiker</b>	<b>€ 33,00</b>
davon  Priester	€ 8,00
Kirche	€ 10,00
Musiker	€ 15,00

### 3. Mindestsätze für Messestiftungen

Messestiftung (10 Jahre, 1 Messe ohne Musiker)	mindestens € 400,00
Messestiftung (10 Jahre, 1 Messe mit Musiker)	mindestens € 800,00

### 4. Sonstige Gebühren und Tarife

#### a) Diözesangericht

Verfahren 1. Instanz	€ 300,00
----------------------	----------

#### b) Kanzleigebühren

Ausstellung von Scheinen (Erstausstellung kostenlos)	€ 3,00
---------------------------------------------------------	--------

Stundensatz bei Nachforschungen für Ahnenforscher (außerhalb eigener Arbeitszeit)	€ 23,00
--------------------------------------------------------------------------------------	---------

#### c) Wochenopfer (je 1000 Kath.) € 200,00

**d) Vergütungen für Einkehrtage u.Ä. sowie Honorarsätze für Vorträge etc.** sind jeweils eigens zu vereinbaren

**Nach Anhörung und mit Zustimmung der Dechantenkonferenz vom 25. April 2024 hat der Herr Diözesanbischof die vorliegende Gebührenordnung der Diözese Eisenstadt am 28. August 2024, Z.: 93464/1, mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2024 in Kraft gesetzt.**

## III. Besoldungssätze für Orgeldienste und Besoldungsordnung für Orgeldienste und andere kirchenmusikalische Dienste

### 1. Besoldung von Orgeldiensten bei Gottesdiensten „im Jahreskreis“ (Pfarrliche Sonn- und Werktagsmessen, Früh- und Abendandachten etc.)

• Gruppe A bzw. AI	€ 28,00
• Gruppe B	€ 23,00
• Gruppe C	€ 19,00
• Gruppe D	€ 13,00

### 2. Besoldung von Orgeldiensten bei Taufen, Trauungen (Hochzeitsjubiläen), Begräbnisgottesdiensten u. ä.

Die Besoldung dieser Dienste wird in weiten Bereichen der Diözese durch individuelle Vereinbarungen zwischen „Besteller(in)“ und Organist(in) geregelt. Die Höhe des Honorars ist dabei nach Region, Anlass und Aufwand verschieden.

### Richtwerte:

• Gruppe A bzw. AI	€ 100,00
• Gruppe B	€ 90,00
• Gruppe C	€ 65,00
• Gruppe D	€ 40,00

### 3. Besoldung anderer kirchenmusikalischer Dienste (Chorleitung, Korrepetition, Vorsänger-, Sologesangs-, Instrumentalistendienst etc.)

Die Besoldung dieser Dienste steht derzeit nicht im Bedarf einer zentralen Ordnung. Gegebenenfalls wird sie zu einem späteren Zeitpunkt geregelt. Für Information und Beratung steht das Referat für Kirchenmusik zur Verfügung.

### 4. Qualifikationen

Die Besoldungssätze sind nach unterschiedlichen Qualifikationen gestuft. Bezüglich der fachlichen Ausbildung werden folgende Gruppen unterschieden:

Gruppe A bzw. AI (dieses Niveau war in den bisherigen Gehaltstabellen nicht berücksichtigt): abgeschlossenes Universitätsstudium der Studienrichtung Kirchenmusik  
Gruppe B (dieses Niveau war in den bisherigen Gehaltstabellen nicht berücksichtigt): Nachweis einer höheren kirchenmusikalischen Ausbildung (abgeschlossene Ausbildung an einem Diözesankonservatorium [B-Prüfung] bzw. bestandene Eignungsprüfung im Rahmen des regelmäßigen diözesanen Orgelunterrichts\*)

Gruppe C: Nachweis einer kirchenmusikalischen Grundausbildung (erster Abschnitt [C-Prüfung] an einem Diözesankonservatorium bzw. bestandene Eignungsprüfung im Rahmen des regelmäßigen diözesanen Orgelunterrichts\*)

Gruppe D: ohne Prüfungsnachweis

*\* für Organistinnen/Organisten, die keine Kirchenmusikausbildung absolviert haben, die aber regelmäßig am diözesanen Orgelunterricht teilnehmen bzw. teilgenommen haben, besteht die Möglichkeit, eine Einstufungsprüfung zu absolvieren und damit Anspruch auf Besoldung der von ihnen geleisteten Orgeldienste nach der höherwertigen Gruppe C bzw. B zu erwerben.*

*Diese Prüfung ist in Kommission von wenigstens drei Personen (vom betreffenden Orgellehrer [oder, wenn dieser Lehrer zugleich der Leiter des Kirchenmusikreferates ist, von einem anderen Orgellehrer], vom Leiter des Kirchenmusikreferates sowie einer weiteren Person, die der Referatsleiter bestimmt) abzunehmen und zu beurteilen. Die Beurteilung ist schriftlich festzuhalten.*

### 5. Fahrtspesenersatz

Wohnt der/die Organist/in nicht unmittelbar im Ort, hat er/sie Anspruch auf Fahrtspesenersatz, der dem Honorar für den Orgeldienst hinzuzurechnen ist.

Hinsichtlich der Abgeltung von An- bzw. Abfahrtswegen sollte zwischen dem Pfarrer bzw. Kirchenrektor und dem/der Organist/in das Einvernehmen gesucht werden, um dem Reiseaufwand einerseits und den finanziellen Möglichkeiten andererseits gerecht zu werden.

Als Richtwert für Vereinbarungen kann das amtlich festgesetzte Kilometergeld dienen (derzeit € 0,42 für PKW und € 0,24 für Motorräder bzw. Motorfahräder).

## 6. Sonstiges

Im Einzelfall kann es gute Gründe geben, über die vorgesehenen Besoldungssätze hinaus mehr an Vergütung vorzusehen. Zugleich wird auf den Wert teilweiser bzw. vollständig ehrenamtlicher Tätigkeit im kirchenmusikalischen Bereich hingewiesen.

Bei einem Dienstaufkommen, das über das Maß des Fallweisen hinausgeht, kann sich eine pauschale Entlohnungsregelung für beide Seiten als günstiger erweisen, insbesondere unter Einbezug des Fahrtspesenersatzes.

Die Besoldungssätze beziehen sich nicht auf Anstellungen von 50% eines vollen Beschäftigungsausmaßes und mehr; diese sind nach der diözesanen Dienst- und Besoldungsordnung bzw. durch Sonderverträge zu regeln.

**Nach Anhörung und mit Zustimmung der Dechantenkonferenz vom 25. April 2024 hat der Herr Diözesanbischof die vorliegende Gebührenordnung der Diözese Eisenstadt am 28. August 2024, Z.: 93465/1, mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2024 in Kraft gesetzt.**

---

## PASTORALE PRAXIS

---

### IV. Kanonische Visitation und Firmungen 2025

Im Arbeitsjahr 2024/2025 wird der Herr Diözesanbischof in folgenden Dekanaten die Kanonische Visitation durchführen und das Sakrament der hl. Firmung spenden:

**Dekanat Eisenstadt-Rust  
Dekanat Rechnitz**

Zu den sogenannten **Dekanatsfirmungen** werden im Arbeitsjahr 2024/2025 die Firmlinge der Pfarren folgender Dekanate aufgerufen:

**Dekanat Frauenkirchen  
Dekanat Oberpullendorf**

**Dekanat Mattersburg  
Dekanat Großwarasdorf**

Sogenannte **jährliche Firmungen** sind darüber hinaus in folgenden Pfarren vorgesehen:

**Deutschkreutz  
Güssing  
Jennersdorf  
Neusiedl a. S.  
Oberwart  
Pinkafeld**

Diesen Pfarren wurde in einem Rundschreiben alles Nähere bezüglich der Vorbereitung der hl. Firmung mitgeteilt.

Zur Firmung in den Visitationsdekanaten sowie in den Dekanaten mit Dekanatsfirmung werden **Mädchen und Buben ab dem 13. Lebensjahr** aufgerufen, d. h. jene, die sich in der **7. oder 8. Schulstufe** befinden oder befinden sollten. In Pfarren, die **jährlich** einen Firmtermin haben, sind alle Mädchen und Buben **ab dem 14. Lebensjahr, 8. Schulstufe**, zum Empfang des Firm sakramentes zugelassen.

Im **Dekanat Mattersburg** gelten bis auf Weiteres **bezüglich des Firmalters eigene Regelungen**.

Natürlich sind auch alle älteren Getauften, die noch nicht gefirmt sind, berechtigt, in ihrer Pfarre das Sakrament der hl. Firmung zu empfangen.

Als **Firmspender** bei den Dekanatsfirmungen und jährlichen Firmungen kommen folgende Persönlichkeiten in Frage:

- Diözesanbischof
- Bischöfe, Provinziale und Äbte von auswärts
- Bischofsvikar Pál
- Bischofsvikar P. Voith
- Bischofsvikar E.Kan. P. Schauer
- Generalvikar Kan. Wüger
- Regens Kan. Mag. Dr. Tatzreiter
- Subregens Mag. Muth
- Dompfarrer Kan. P. Bayer
- Kan. Brei
- Kan. Geier
- Kan. Schwarz
- Ehrenkanoniker und emeritierte Kanoniker
- die Kreisdechanten und Dechanten

Was das **Patenamt** bei der Firmung betrifft, bleibt vorerst aufrecht, was im Schreiben von Bischof Iby vom 22. Juni 1995, Z: 712/2-1995 („Amtliche Mitteilungen“ Nr. 420 vom 1. August 1995), festgestellt wurde. Ergänzend dazu wird festgehalten, dass, **wenn ein Firmpate genommen wird, dieser auch in der Liturgie seine Aufgabe** (z. B. dem Firmling bei der

Salbung die Hand auf die Schulter legen) **wahrnehmen** dürfen soll. Firmpaten müssen die kanonischen Voraussetzungen erfüllen.

Den **potenziellen Firmkandidaten/innen** möge auch mitgeteilt werden, dass **grundsätzlich nur zur Firmung zugelassen** werden kann, wer auch **am schulischen Religionsunterricht teilnimmt**.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

---

### V. Diözesane Personalnachrichten

#### 1. Berichtigung

Der in der letzten Nummer der Amtlichen Mitteilungen veröffentlichte Einsatz von **Hochw. Peter Kagaba**, Priester der Diözese Tanga, Tanzania, als **Aushilfspriester der Propstei- und Stadtpfarre Eisenstadt-Oberberg und der Stadtpfarre Eisenstadt-Kleinhöflein** kam nicht zustande, da der Priester seine Bereitschaft nach Redaktionsschluss unerwartet zurückzog.

#### 2. Der hochw. Herr Diözesanbischof hat ernannt

**Hochw. P. Deivasakayaraj Sebasthikkannu MSFS, MA**, Stadtpfarrer in Oberpullendorf und Pfarrer in Mitterpullendorf, Stoob und Steinberg a. d. R., zum **Leiter des neuerrichteten „Seelsorgeraumes Franziskus“** (1. September 2024);

**Hochw. Herrn Mag. Johann Karall**, Pfarrmoderator in Draßburg und Baumgarten, zum **Leiter des neuerrichteten „Seelsorgeraumes Zur Kreuzerhöhung“ („Uzvišenje sv. Križa“)** (14. September 2024);

**Hochw. Mag. Predrag Ivandić**, bisher Kaplan der Pfarren Nikitsch, Frankenau, Kroatisch Geresdorf, Kroatisch Minihof, Unterpullendorf, Großwarasdorf, Kleinwarasdorf und Nebersdorf sowie der Personalpfarre der Kroatischen Mission in Eisenstadt zum **Pfarrvikar der Pfarren Parndorf und Neudorf b. P.**, die den „Seelsorgeraum Parndorf/Neudorf“ („Na Hati“) bilden, **sowie der Pfarren Jois, Winden a. S., Bruckneudorf** und der Lokalseelsorgestelle **Kaisersteinbruch**, die den „Seelsorgeraum Hl. Cäcilia“ bilden (15. September 2024).

#### 3. Der hochw. Herr Diözesanbischof hat beauftragt den hochw. Herrn

**Mag. Georg Vukovits**, Ständiger Diakon, mit der **ehrenamtlichen Mitarbeit** in allen Pfarren im **Dekanat Trausdorf**. (1. September 2024)

#### Der hochw. Herr Diözesanbischof hat über eigenes Ersuchen entpflichtet den hochw. Herrn Diakon

**HOL Alfred Resetar**, Ständiger Diakon, von der ehrenamtlichen Mitarbeit in den Pfarren Rechnitz, Markt Neuhodis und Weiden b. R., die zusammen einen Pfarrverband bilden, im Hinblick auf die **Erreichung der Altersgrenze**. (16. September 2024)

#### 4. Freigestellt wurde der hochw. Herr

**Zoran Nadrčić** als Diakon der Pfarren Steinbrunn, Hornstein und Zillingtal, die den „Seelsorgeraum Zur Kreuzauffindung“ bilden, **zum Abschluss seiner Studien**. (31. August 2024)

#### 5. Diözesane Mitarbeiter/innen

**Herr Dipl.-Ing. Michael Bacher (L)**, wurde als **Energieberater und Nachhaltigkeitsexperte** in **Dienstverwendung** der Diözese Eisenstadt **genommen** und der **Caritas** sowie der **Baubteilung zugewiesen**. (24. Juli 2024)

**Herr Viktor Igáli-Igálffy (L)**, wurde als **Liegenschaftsverwalter** in **Dienstverwendung** der Diözese Eisenstadt **genommen** und der **Liegenschafts-abteilung zugewiesen**. (1. September 2024)

**Herr Mag. Bernhard Anton Weinhäusel (L)**, Leiter des Diözesanarchivs, der Diözesanbibliothek, des Diözesanmuseums und Diözesankonservator, wurde unter Beibehaltung seiner derzeitigen Ämter **zum Bischöflichen Sekretär ernannt**. (5. September 2024)

#### 6. Pastoralpraktikum

**Herr Thomas Hahnenkamp BEd (L)** wurde der **Diözese Eisenstadt**, konkret den Bereichen Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge, Telefon- und Onlineseelsorge, Gefängnisseelsorge, Katholische Jugend und Jungschar **zugewiesen**. (1. September 2024)

---

### BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 25. September 2024

**Gerhard Grosinger**  
Ordinariatskanzler

**Michael Wüger**  
Generalvikar